

2. Änderung
zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung
der Stadt Barth
(Schmutzwassergebührensatzung)

Auf Grund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V S. 146) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 584) hat die Stadtvertretung der Stadt Barth in ihrer Sitzung am 17.11.2016 folgende 2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Barth (Schmutzwassergebührensatzung) beschlossen:

Artikel I

1. § 3 Ziffer 1 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„Die Grundgebühr je Berechnungseinheit beträgt 7,80 € im Monat.“

2. § 3 Ziffer 2 Abs. 2 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Als Schmutzwassermenge nach Abs. 1 gilt die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen (z. B. Brunnen, Niederschlagswassernutzungsanlagen) zugeführte Frischwassermenge abzüglich der nachgewiesenen auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermenge, soweit nicht der Abzug nach Abs. 8 ausgeschlossen ist. Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (Abzugsmenge) obliegt dem Gebührenpflichtigen auf seine eigenen Kosten. Er ist grundsätzlich nur durch Daten eines gesonderten, geeichten, und verplombten Wasserzählers zu führen, den der Gebührenpflichtige vorhält und der bei der Stadt oder ihrem Beauftragten erfasst ist. Für den Nachweis sind grundsätzlich nur Wasserzähler des Wasserversorgungsunternehmens (Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland -) zugelassen, die von ihm installiert sind. Die Abzugsmenge ermittelt sich nach den Zählerständen, die das Wasserversorgungsunternehmens (Wasser und Abwasser GmbH - Boddenland -) nach seiner Wahl abgelesen oder anderweitig erfasst hat. Die Stadt oder der von ihr Beauftragte behält sich eine Überprüfung der Zählerstände vor. Berücksichtigt werden nur Abzugsmengen, die bei der Stadt oder ihrem Beauftragten binnen einer Frist von 1 Monat nach Ende des Veranlagungszeitraumes beantragt werden, wobei die Mitteilung durch das Wasserversorgungsunternehmen genügt. Die Beauftragung des Wasserversorgungsunternehmens obliegt dem Gebührenpflichtigen.“

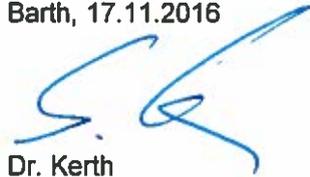
3. § 3 Ziffer 2 Abs. 4 erhält folgenden neuen Wortlaut:

„Die Absetzung der nicht der Schmutzwasserbeseitigungsanlage zugeführten Wassermengen nach Abs. 3 ist mit Nachweis bis spätestens 1 Monat nach Ablauf des Erhebungszeitraumes bei der Stadt oder ihrem Beauftragten zu beantragen.“

Artikel II

Die Satzungsänderung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Barth, 17.11.2016



Dr. Kerth
Bürgermeister



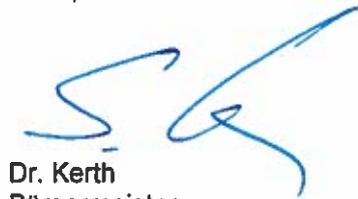
Hinweis

Gemäß § 5 Abs.5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Kommunalverfassung - KV M-V) vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in dem genannten Gesetz enthalten oder auf Grund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden kann.

Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Abweichend von Satz 1 kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.

Barth, 17.11.2016



Dr. Kerth
Bürgermeister

